
Beteiligungs- und Klagerechte von Umweltvereinigungen – neue Entwicklungen

**Ursula Philipp-Gerlach
Fachanwältin für Verwaltungsrecht**

***„Aktuelle Entwicklungen im Umwelt- und Naturschutzrecht“
IDUR, März 20024***

**Kanzlei Philipp-Gerlach und Teßmer
Niddastr. 72
60329 Frankfurt am Main
069 – 4003 40013; kanzlei@pg-t.de**

-
- Früher:
 - Naturschutzverbände (BNatSchG) - Mitwirkungsrechte
 - Verbandsklage (BNatSchG)

 - Aarhus-Konvention („drei Säulen“)
 - Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Zugang zu Umweltinformationen
 - **Weiter Zugang zu Gerichten (für Umweltvereinigungen)**

Wirksamer Umweltschutz bedarf der aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Erfahrungen haben gezeigt, dass Beschwerden aus der Bevölkerung dazu beitragen, die mangelnde Umsetzung von Gesetzen oder europäischen Richtlinien aufzudecken. Grundvoraussetzung für eine solche aktive Rolle ist, dass jede und jeder Möglichkeiten hat, sich über die Umwelt zu informieren und sich in Entscheidungsprozesse einzubringen.

Um die Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft zu stärken, haben die Staaten der europäischen Region im Juni 1998 die Aarhus-Konvention beschlossen. Diese legt wichtige Rechte für eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Umweltschutz fest.

<https://www.bmuv.de/themen/umweltinformation/aarhus-konvention>

Umweltvereinigungen

Für Mensch & Umwelt

Umwelt
Bundesamt

UmwRG
Anerkennungsstelle
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen
Stand: 01.03.2024, Anzahl: 140 Vereinigungen

[https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-
anerkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0](https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-
anerkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0)

Umweltvereinigungen

– Anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände

Folgende Regelung gilt für die Zuständigkeiten für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen:

- Das Umweltweltbundesamt (UBA) ist zuständig für die Anerkennung inländischer Vereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht, sowie für die Anerkennung ausländischer Vereinigungen.
- Die Landesbehörden sind zuständig für die Anerkennung inländischer Vereinigungen, deren Tätigkeitsbereich nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht.

Umweltvereinigungen - Beteiligung

- Beteiligung an Genehmigungsverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Klagerecht: Umweltrechtsbehelfe können unabhängig von der Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte eingelegt werden.
- Gesetzgeber möchte den besonderen Sachverstand der umweltrechtsfähigen Vereinigung im Umweltschutz
- Unterstützung der Umweltbehörden

Umweltvereinigungen

§ 2 UmwRG

Voraussetzungen:

1. Satzungszweck: Förderung des Umweltschutzes
2. Drei Jahre bestehen und tätig gewesen sein
3. Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung
4. Gemeinnützig
5. „Basisdemokratisch“

- Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Bauleitplanverfahren (FNP; B-Plan; ...)
 - Planfeststellungsverfahren (FStrG; AEG; NABEG; VwVfG...)
 - Immissionsschutzrechtliches Verfahren
 - Aufstellung von Plänen (Lärmaktionsplan; Luftreinhalteplan; Regionalplan;)

- Mitwirkungsrechte: Naturschutzrechtlich
 - BNatSchG (§ 63 BNatSchG)
 - Landesnaturschutzgesetze (z.B. auch Befreiungen, Ausnahmen, ...)

Umweltvereinigungen – Beteiligung - Beschleunigung

Planungssicherstellungsgesetz

5. VwVfÄndG

§ 3a VwVfG; §§ 27a-d VwVfG

- Einwendung - Signatur
- Erörterungstermin - im Ermessen der Behörde
- Anstelle von Erörterungstermin
 - Online Konsultation
 - Telefon- / Videokonferenz

Analog – nunmehr alles **AUCH**: digital

- Öffentliche Bekanntmachung
- Auslegung/Veröffentlichung Planunterlagen
- Einwendung/Stellungnahme
 - § 3a VwVfG – digitale Signatur
- Entscheidung

- Wo wird veröffentlicht?
 - Gemeinde; verfahrensführende Behörde; UVP-Portal,

- Einwendung/Stellungnahme:
 - Inhaltliche Auseinandersetzung - Sinn und Zweck der Beteiligung (örtliche Sachverstand; Sachverhaltsermittlung)
 - Begründung des Vorhabens (Bedarf)
 - Lärmschutz
 - Staub/Erschütterungen (sonstig. Emissionen)
 - Naturschutz
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; Natura 2000-Verträglichkeit
 - Schutzgut Wasser (Hydrogeologie; WRRL-Fachbeitrag; ...)
 - Klimaschutz

Umweltvereinigungen - Beteiligung

- Onlinekonsultation

- Kein „Ping-pong“ der Argumente
- (2.) Schriftliches Verfahren im Rahmen des Anhörungsverfahrens
 - Übermittlung der Gegenäußerung des Vorhabenträgers; ggfs Stellungnahmen der TÖBs zugänglich zur Einwendung
 - Schriftliche Äußerung

Kalgegegenstände - § 1 UmwRG

- Nr. 1: UVPpflichtige Vorhaben
- Nr. 2: Immissionsschutzrechtliche Anlagen
- Nr. 3: Umweltschadensrecht
- Nr. 4: SUPpflichtige Pläne
- Nr. 5: sonstige „Vorhaben“ - Auffangtatbestand
- Nr. 6: Aufsicht- und Überwachungsmaßnahmen

Beschleunigung von Gerichtsverfahren

- Prozessuale Präklusion -
Klagebegründungsfrist
- Erstinstanzliche Zuständigkeiten
- Eilverfahren

Klimaschutzsfortprogramm

1. Ein nach § 3 UmwRG anerkannter Naturschutzverband ist auch im Falle eines unterlassenen Beschlusses über ein Sofortprogramm im Sinne des § 8 KSG nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG klagebefugt.(Rn.47)

(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 11 A 1/23 –, juris)

Neu:

Sofortprogramm = Plan

Klagegegenstand (+), obwohl kein Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention

- Klage gegen Sofortprogramm KSG
 - Bundesregierung wird verpflichtet Sofortprogramm, welches Maßnahmen enthält, um das Sektorenziel des KSG zu erreichen
 - Bedeutung des Expertenrats
 - Nicht rechtskräftig – Revision
 - Bundesregierung plant Änderung des Klimaschutzgesetzes

Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention Weitere Klagegegenstände

- Klage DUH Genehmigung für Abgasrückführungssystem
 - Änderung UmwRG notwendig
 - Klage BUND gegen landesplanische Abweichungsentscheidung
 - Bundesverwaltungsgericht (+)
 - Klage BUND gegen LandschaftsschutzgebietVO
 - EuGH muss entscheiden
- Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes

Fazit

- Beteiligungen an Plan- und Vorhabenverfahren i.d.R. gesetzlich geregelt.
- Schriftliche Anhörungsverfahren, immer mehr: digital
- i.d.R. EÖT fakultativ – immer öfters: Onlinekonsultation
- Hohe Anforderungen an die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Planunterlagen
- Klagen gegen behördliche Entscheidungen mit Umweltbezug
- Strikte Klagebegründungsfrist
- Sehr hohe Anforderungen an die Darlegung der Rügen
- Fehler erkannt – Heilungsmöglichkeiten

Aus Sicht des IDUR:

- Rechtliche und fachliche Schulung der ehren- und hauptamtlichen Umweltschützer
- **Ermutigung** zu beteiligen und mitzuwirken

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Ursula Philipp-Gerlach -

**Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M.
Telefon: 069/4003 400 13 Fax: 069/4003 400 23
kanzlei@pg-t.de**

RAin Ursula Philipp-Gerlach